

# **VERKÜNDUNGSBLATT**

## der Fachhochschule Jena

Sonderausgabe



## **Inhalt**

	Seite
Allgemeine Gebührenordnung der Fachhochschule Jena	2
Geschäftsordnung des Konzils der Fachhochschule Jena	4

# Allgemeine Gebührenordnung der Fachhochschule Jena

Gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, 107 Abs. 4, 107 a Abs. 8 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2003 (GVBl. S. 325) erlässt die Fachhochschule Jena folgende Allgemeine Gebührenordnung. Der Senat der Fachhochschule Jena hat am 16.12.2003 die Allgemeine Gebührenordnung beschlossen. Die Allgemeine Gebührenordnung wurde am 16.12.2003 dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst angezeigt.

## Inhalt:

- § 1 Status- und Funktionsbezeichnungen
- § 2 Gebührenerhebung
- § 3 Weiterbildende Studien
- § 4 Gebühren bei Regelstudienzeitüberschreitungen
- § 5 Fälligkeit und Nachweis der Gebührenerhebung sowie Rückerstattung von Gebühren
- § 6 Gasthörer
- § 7 Prüfungsgebühren
- § 8 Verwaltungsgebühren
- § 9 Säumnisgebühr
- § 10 Fälligkeit
- § 11 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

## § 1

### Status- und Funktionsbezeichnungen

Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

## § 2

### Gebührenerhebung

(1) Nach dieser Ordnung werden von der Fachhochschule Jena in Selbstverwaltungsangelegenheiten folgende Gebühren erhoben:

1. Studiengebühren, soweit nicht Gebührenfreiheit nach § 107 Abs. 1 ThürHG besteht (§§ 3, 4, 5 und 6),
2. Prüfungsgebühren, soweit nicht Gebührenfreiheit nach § 107 Abs. 1 ThürHG besteht (§ 7),
3. Verwaltungsgebühren (§ 8),
4. Säumnisgebühr (§ 9).

(2) Gebühren, die für die Benutzung von Hochschuleinrichtungen erhoben werden, sind in den jeweiligen Benutzungsordnungen festgelegt.

(3) In Fällen, die nicht durch diese Ordnung geregelt werden, kommt die Thüringer Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung zur Anwendung.

(4) Auf Antrag können Gebühren ermäßigt oder erlassen werden, wenn die Festsetzung nach Lage des Einzelfalles eine besondere Härte bedeuten würde. Die Entscheidung trifft der Kanzler oder eine von ihm beauftragte Person.

## § 3

### Weiterbildende Studien

(1) Weiterbildende Studien sind nach § 15 Abs. 5 ThürHG gebührenpflichtig. Die Gebühren für Weiterbildende Studien oder andere Veranstaltungen der Weiterbildung sind so zu bemessen, dass die daraus entstehenden Kosten gedeckt werden können.

(2) Die Studiengebühr für ein Semester setzt sich zusammen aus: Aufwendungen für die geplanten akademischen Lehrstunden (Vorlesungen, Seminar, Übungen, Praktika, Konsultationen), das heißt Personalausgaben (z. B. Honorare) sowie Sachausgaben (z. B. Lehrmittel, Verbrauchsmaterialien, Mieten u. a.).

(3) Die Mindestgebühr für Weiterbildende Studien beträgt pro Semester 150,-- Euro und kann entsprechend Absatz 2 bei darüber hinausgehenden Aufwendungen erhöht werden.

(4) Die Entrichtung der Studiengebühr ist mit Beginn der Weiterbildungsveranstaltung (Anmeldung – Einschreibung) bzw. zu Semesterbeginn, spätestens zu Beginn der ersten Lehrveranstaltung, nachzuweisen. Die Gebühren für belegte akademische Lehrstunden sind auch dann fällig, wenn angebotene Veranstaltungen nicht besucht werden.

(5) Bei vorzeitiger Beendigung eines Weiterbildenden Studiums durch die Fachhochschule Jena werden anteilige Gebühren zurückerstattet. Zieht ein Bewerber rechtzeitig vor Beginn eines Weiterbildenden Studiums (15 Tage vor Beginn) seine Bewerbung zurück, so werden ihm bereits entrichtete Teilnehmergebühren (abzüglich eines 10%igen Verwaltungskostenanteils) zurückerstattet.

## § 4

### Gebühren bei Regelstudienzeitüberschreitungen

(1) Studierende haben aufgrund des Überschreitens der Regelstudienzeit um einen bestimmten in § 107 a Abs. 1 bis 5 ThürHG festgelegten Zeitraum Gebühren in Höhe von 500,- € pro Semester zu entrichten, sofern nach Maßgabe von Absatz 2 die Gebührenerhebung auf Antrag nicht hinausgeschoben oder die Gebühr auf Antrag nicht ganz oder teilweise erlassen wurde.

(2) Die Gebührpflicht nach Absatz 1 wird auf Antrag nach Maßgabe von § 107 a Abs. 4 ThürHG hinausgeschoben oder kann im Einzelfall ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Gebühreneinzahlung zu einer unbilligen Härte (§ 107 a Abs. 6 Satz 2 ThürHG) führt oder die Gebühreneinzahlung eine unzumutbare Härte (§ 107 a Abs. 6 Satz 3 ThürHG) darstellt. Der Antrag nach Satz 1 ist unter

Verwendung des hierfür vorgesehenen Formulars beim Studentensekretariat zu stellen.

(3) Die Fachhochschule Jena gibt sich allgemeine Grundsätze zur Anwendung und Auslegung der Gebührenerhebung nach Absatz 1 und des Hinausschiebens der Gebührenerhebung oder des Gebührenerlasses nach Absatz 2.

## § 5

### **Fälligkeit und Nachweis der Gebührenzah- lung sowie Rückerstattung von Gebühren**

(1) Die Gebühr nach § 4 ist mit Erlass des Gebührenbescheides fällig, sofern dieser die Fälligkeit nicht abweichend bestimmt. Die Einschreibung oder Rückmeldung zum Studium setzt den Nachweis der Entrichtung der Gebühr nach § 4 Abs. 1 voraus.

(2) Entrichtete Gebühren werden im Falle der Versagung, der Rücknahme oder des Widerrufs der Immatrikulation sowie der Exmatrikulation vor Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters auf Anzeige zurückerstattet.

## § 6

### **Gasthörer**

(1) Gasthörer entrichten nach erfolgter Zulassung für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen folgende Gebühren pro Semester:

1. 30,00 Euro, falls bis zu 10 Semesterwochenstunden (SWS) belegt werden und
2. 50,00 Euro, falls über 10 SWS belegt werden.

(2) Bei materialaufwendigen Praktika und Laborübungen ist zusätzlich der Materialaufwand zu erstatten.

## § 7

### **Prüfungsgebühren**

Für Prüfungen, die nicht nach § 107 Abs. 1 ThürHG gebührenfrei sind, werden Gebühren erhoben.

Die Höhe der Prüfungsgebühr beträgt für jede Prüfung 25,00 Euro. Diese Gebühr entfällt für an der Fachhochschule Jena eingeschriebene Studierende und für Zweithörer.

## § 8

### **Verwaltungsgebühren**

Die Verwaltungsgebühr beträgt für die Zurücknahme der Immatrikulation und Rücküberweisung des Semesterbeitrages 10,00 Euro

sowie für das Ausstellen eines Duplikates:

- |  |            |
|--|------------|
| a) Chipkarte   | 15,00 Euro |
| b) Studierendenausweis (Papierform)                        | 10,00 Euro |
| c) Hochschulabschluss- o.<br>Vordiplomzeugnis bzw. Urkunde | 15,00 Euro |
| d) Abschlusszeugnis der Ingenieurschule                    | 25,00 Euro |

## § 9

### **Säumnisgebühr**

Für eine verspätet beantragte Rückmeldung beträgt die Säumnisgebühr 25,00 Euro.

## § 10

### **Fälligkeit**

(1) Die Gebühren gemäß § 8 werden mit der jeweiligen Antragstellung fällig. Die Säumnisgebühr gemäß § 9 ist mit der verspäteten Rückmeldung fällig.

(2) Soweit nicht anders festgelegt, werden die anderen Gebühren mit Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides fällig.

## § 11

### **In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

Die vorliegende Satzung tritt am Tage des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Jena folgenden Tages in Kraft. Gleichzeitig tritt die bis zu diesem Zeitpunkt gültige Gebührenordnung (Gemeinsames Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Nr. 10/2002, S. 400) vom 03. Juli 2001 außer Kraft.

*Jena, den 29.03.2004*

*Professor Dr. Gabriele Beibst  
Rektorin*

# **Geschäftsordnung des Konzils der Fachhochschule Jena**

Das Konzil der Fachhochschule Jena hat sich durch Beschluss am 30.06.1993 die folgende Geschäftsordnung für das Konzil gegeben und hat am 06.04.2004 die erste Änderung der Geschäftsordnung beschlossen.

## **§ 1**

### **Zusammensetzung, Präsidium, Schriftführer**

(1) Entsprechend des § 78 ThürHG besteht das Konzil der Fachhochschule Jena aus folgenden Vertretern:

- 16 Vertreter der Gruppe der Professoren,
- 9 Vertreter der Gruppe der Studierenden und
- 6 Vertreter der Gruppe der Mitarbeiter

Die Sitzverteilung auf die einzelnen Wahlbereiche erfolgt auf Grundlage der Wahlordnung der Fachhochschule Jena.

(2) Der gewählte Vorsitzende und seine 3 Stellvertreter bilden das Präsidium des Konzils. Diesem obliegt die Vorbereitung der Konzilsberatungen sowie die Geschäftsführung der Konzilsarbeit zwischen den Beratungen.

(3) Das Konzil bestimmt einen Schriftführer, der im Auftrag des Vorsitzenden die Aktenführung und Abschlusskontrollen wahrnimmt.

(4) Die Protokollführung in den Sitzungen des Konzils erfolgt durch einen vom Konzil bestimmten Beauftragten.

## **§ 2**

### **Teilnahmepflicht und Teilnahmerecht**

(1) Die Konzilsmitglieder sind verpflichtet, sich auf ordnungsgemäße Einladungen zu Beginn der Konzilssitzungen einzufinden und an ihnen teilzunehmen. Im Falle der Verhinderung ist der Vorsitzende des Konzils rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

(2) Konzilsmitglieder können auf Beschluss des Konzils von Beratungen und Abstimmungen ausgeschlossen werden, wenn deren Inhalt ihre Person oder die ihres Ehepartners, sowie ihre Verwandten oder Verschwägerten betrifft. Der Betroffene hat das Recht zur Stellungnahme vor Beginn der Beratung.

## **§ 3**

### **Einberufung von Sitzungen**

(1) Das Konzil tritt mindestens einmal im Semester während der Vorlesungszeit zusammen und wird vom Präsidium des Konzils einberufen. Das Präsidium kann das Konzil zu weiteren Sitzungen einberufen. Sitzungen außerhalb der Vorlesungszeit finden nur in dringenden Fällen statt.

(2) Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel seiner Mitglieder oder auf Antrag der Mehrheit einer Mitgliedergruppe muss das Konzil vom Präsidium einberufen werden. Mit dem Antrag ist dem Präsidium der Beratungsgegenstand mitzuteilen.

(3) Die Einladung ist den Konzilsmitgliedern schriftlich oder elektronisch (E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung, des Termins und des Tagungsortes und mit den zur Verabschiedung stehenden Anträgen zuzustellen. Eine persönliche Übergabe unter Beachtung der Einladungsfrist ist möglich. Für öffentliche Sitzungen des Konzils sind an geeigneten Stellen Aushänge zu machen, in denen Tagungsort, Termin und Tagungsordnung bekanntgegeben werden. Eine entsprechende Bekanntmachung erfolgt außerdem auf den Webseiten der Fachhochschule Jena.

(4) Zur ersten Sitzung nach der Neuwahl des Konzils lädt abweichend von § 3 Abs. 1 der Wahlleiter ein, der die Tagesordnung festlegt und die Sitzung bis zur Wahl des Präsidiums leitet.

## **§ 4**

### **Einladungsfrist**

(1) Zwischen Einladung oder persönlicher Übergabe und Sitzung sollen mindestens 10 Kalendertage liegen. In besonders dringenden Fällen kann diese Frist unterschritten werden.

(2) Eine Einladung gilt als zugegangen:

- a) bei der Gruppe der Professoren und bei der Gruppe der Studierenden durch Eingang im zuständigen Dekanat,
- b) bei der Gruppe der Mitarbeiter durch Eingang im Sekretariat des Kanzlers bzw. im Dekanat, dem ein Mitarbeiter zugeordnet ist,
- c) durch persönliche Übergabe,
- d) durch Absenden an die E-Mail-Adressen der Konzilsmitglieder. Die Konzilsmitglieder haben hierzu ihre E-Mail-Adressen dem Präsidium mitzuteilen und über eventuelle Änderungen unverzüglich zu informieren.

## **§ 5**

### **Tagesordnung**

(1) Die Tagesordnung wird vom Präsidium erstellt. Darin einbezogen werden auf Vorschlag von Konzilsmitgliedern Beratungspunkte und Anträge zur Beschlussfassung, wenn sie mindestens 14 Tage vor der Sitzung beim Vorsitzenden schriftlich beantragt wurden.

(2) Zu Beginn der Sitzung können Änderungsvorschläge, die die Tagesordnung betreffen, mit Ausnahme von Anträgen zur Beschlussfassung, schriftlich eingebracht werden. Die Tagesordnung ist zum Anfang der Sitzung von der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Konzilsmitglieder zu bestätigen. Änderungen werden gültig,

wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Konzilsmitglieder diesen zustimmt.

(3) Änderungen der Tagesordnung nach Eintritt in die Tagesordnung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Konzils.

(4) Erforderliche Mitteilungen werden vom Vorsitzenden zu Sitzungsbeginn bekanntgegeben.

(5) Sachstandsberichte sind in die Tagesordnung aufzunehmen.

## **§ 6**

### **Vorbereitung von Vorlagen und Entscheidungen**

(1) Im Konzil können zur Ausarbeitung von Vorlagen für Tagesordnungspunkte sowie zur Vorbereitung von Entscheidungen zeitweilige Arbeitsgruppen gebildet werden.

(2) Vorschläge über die Bildung von Arbeitsgruppen und deren Zusammensetzung erfolgen durch das Präsidium und sind vom Konzil zu bestätigen.

(3) Zur Mitarbeit in den Arbeitsgruppen können auch Mitglieder der Fachhochschule Jena hinzugezogen werden, die nicht Mitglieder des Konzils sind.

(4) Zu beratender Mitarbeit können auch Nichtmitglieder der Hochschule gewonnen werden.

(5) In der ersten Sitzung der Arbeitsgruppe wählen die Mitglieder ihren Sprecher und seinen Stellvertreter mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

## **§ 7**

### **Öffentlichkeit**

(1) Sitzungen des Konzils sind in der Regel öffentlich. Personalangelegenheiten werden nichtöffentlich behandelt. Ein Ausschluss der Öffentlichkeit während der laufenden Sitzung ist auf Beschluss des Konzils bis zum Ende der Sitzung oder auch nur für einzelne Punkte möglich.

(2) Angelegenheiten mit nichtöffentlichem Charakter werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt. Über ihren Inhalt ist Stillschweigen zu wahren.

## **§ 8**

### **Vorsitz**

Den Vorsitz in den Konzilssitzungen führt der Vorsitzende, bei Abwesenheit einer seiner Stellvertreter. Der Vorsitzende leitet die Sitzung und hat das Hausrecht.

## **§ 9**

### **Worterteilung**

(1) Der Vorsitzende oder ein Beauftragter führt die Rednerliste und erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Der Vorsitzende kann jederzeit das Wort ergreifen, die anderen Konzilsmitglieder haben das Rederecht nur nach Worterteilung. Ein Redner hat das Rederecht zu einem Sachverhalt in der Regel nur einmal; ein Antragsteller hat das Rederecht zu einem Sachverhalt in der Regel zweimal.

(2) Das Wort zur Tagesordnung steht zuerst dem Antragsteller zu. Zur Darlegung von Sachverhalten können zu den Tagesordnungspunkten Gäste geladen werden. Nach der Rede des Antragstellers ist als nächstem Redner demjenigen das Wort zu erteilen, der offenkundig eine ablehnende Haltung zum Ausdruck bringt oder Änderungen einbringen möchte.

## **§ 10**

### **Ordnung in den Sitzungen**

(1) Der Vorsitzende kann Sitzungsteilnehmer bei Abschweifung vom Thema oder unangemessener Redelänge oder bei Verstößen gegen die Ordnung zur Ordnung rufen. Muss ein Redner während der Rede zu einem Sachverhalt mehr als dreimal zur Ordnung gerufen werden, so wird ihm das Wort entzogen.

(2) Bei groben Verstößen gegen die Ordnung kann der Vorsitzende die betreffenden Konzilsmitglieder mit sofortiger Wirkung des Sitzungsraumes verweisen. Das betroffene Mitglied kann bis zur nächsten Sitzung gegen den Ordnungsruf und den Verweis schriftlich Einspruch erheben. Über diesen Einspruch ist in der nächsten Sitzung abzustimmen, nachdem je eine Stellungnahme für und gegen den Einspruch gehört wurde.

(3) Bei starken Störungen gilt eine Sitzung als unterbrochen, wenn der Vorsitzende seinen Platz verlässt. Unterbrochene Sitzungen sind spätestens drei Wochen nach ordnungsgemäßer Einladung fortzusetzen.

## **§ 11**

### **Ordnung im Zuhörerraum**

Zeichen des Beifalls oder Missfallens durch Gäste sind nicht gestattet. Der Vorsitzende hat das Recht, Gäste zwecks Aufrechterhaltung der Ordnung aus dem Sitzungssaal zu verweisen.

## **§ 12**

### **Anträge allgemein**

(1) Anträge können nur von Konzilsmitgliedern in schriftlicher Form eingereicht werden. Dabei können bei deren Behandlung jederzeit und formlos Änderungs- und/oder Ergänzungsvorschläge eingebracht werden.

(2) Der Rektor der Fachhochschule Jena kann ebenfalls Anträge einbringen.

(3) Anträge zur Beschlussfassung müssen gemäß § 5 Abs.1 mindestens 14 Tage vor der Sitzung beim Vorsitzenden schriftlich eingegangen sein.

### **§ 13**

#### **Geschäftsordnungsanträge**

(1) Das Wort zur Geschäftsordnung muss unverzüglich außerhalb der Reihe der Wortmeldungen erteilt werden. Die maximale Rededauer beträgt dabei 3 Minuten und die Rede darf nur den Sachverhalt betreffen.

- (2) Geschäftsordnungsanträge sind zulässig bei:
- a) Vertagung eines Gegenstandes oder einer Sitzung,
  - b) Übergang zur Tagesordnung,
  - c) Schluss der Debatte und anschließender Abstimmung,
  - d) Festlegung von Redezeiten und Schluss der Rednerliste,
  - e) Richtigstellungen und Berichtigungen,
  - f) Aufnahmen von Äußerungen der Teilnehmer in das Protokoll,
  - g) Verweisung an eine Arbeitsgruppe des Konzils,
  - h) Einlegung von Sitzungspausen.

Anträge zur Geschäftsordnung werden in der Reihenfolge ihres Vorbringens bearbeitet. Bei ihrer Bearbeitung wird analog § 16 Abs. 1 verfahren.

### **§ 14**

#### **Anfragen**

Anfragen zu Gegenständen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können von den Konzilsmitgliedern bis spätestens 2 Tage vor der Sitzung in schriftlicher Form an den Vorsitzenden gestellt werden. Dabei sind je Anfrage 2 Zusatzanfragen zulässig. Die Behandlung der Anfragen muss in der Sitzung erfolgen.

### **§ 15**

#### **Beschlussfassung**

(1) Das Konzil ist beschlussfähig, wenn bei der Beschlussfassung mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen ist. Die Zahl der anwesenden Mitglieder ist für die Beschlussfassung ohne Bedeutung, wenn wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male zur Behandlung desselben Gegenstandes eingeladen und bei der zweiten Einladung hierauf ausdrücklich hingewiesen worden ist.

(2) Entscheidungen über Personalangelegenheiten ergehen in geheimer Abstimmung.

(3) Beschlüsse werden nur in Sitzungen und aufgrund von Abstimmungen gefasst. Eine Beschlussfassung im

Umlaufverfahren findet nicht statt. Eine schriftliche Abstimmung ist nicht möglich.

(4) Es gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in der jeweils gültigen Fassung über Ausgeschlossene Personen (§ 20 ThürVwVfG) sowie über die Besorgnis der Befangenheit (§ 21 ThürVwVfG) auch für Beratungen und Abstimmungen sowie Amtshandlungen von Einzelorganen und -personen entsprechend, die nicht in einem Verwaltungsverfahren erfolgen.

(5) Wird die Wahl von Mitgliedern eines Gremiums für ungültig erklärt oder festgestellt, dass das Gremium nicht ordnungsgemäß besetzt ist, berührt dies nicht die Wirksamkeit vorher gefasster Beschlüsse.

### **§ 16**

#### **Abstimmung**

(1) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Ausnahmen bilden Abstimmungen zu § 5 Abs. 3 und zu § 20 dieser Geschäftsordnung sowie die Festlegungen des ThürHG zur Grundordnung und zur Wahlordnung. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmenthaltung des Vorsitzenden oder bei geheimer Abstimmung ist ein Antrag bei Stimmgleichheit abgelehnt. Die Stimmgabe erfolgt durch Erheben der Hand. Zuerst erfolgt die Abstimmung für, dann gegen den Antrag.

(2) Bei fehlenden Widersprüchen kann der Vorsitzende einen Antrag als angenommen feststellen. Auf Verlangen der in der Minderheit gebliebenen Konzilsmitglieder muss eine Eintragung deren Meinung in die Niederschrift vorgenommen werden.

(3) Schriftliche geheime Abstimmungen finden auf Verlangen des Vorsitzenden oder von mindestens 4 Konzilsmitgliedern statt. Namentliche Abstimmungen erfolgen auf Verlangen des Vorsitzenden oder von mindestens 6 Konzilsmitgliedern. Eine geheime Abstimmung hat vor der namentlichen Abstimmung Priorität.

(4) Stimmzettel ohne erkennbare Stimmvergabe gelten als Stimmenthaltung. Ungenaue Kennzeichnungen, Zusätze, Verwahrungen oder Vorbehalte machen Stimmzettel ungültig.

### **§ 17**

#### **Reihenfolge der Abstimmung**

(1) Über Sachanträge wird in der Regel in der Reihenfolge der Vorlage abgestimmt. Bei mehreren Anträgen zum gleichen Sachverhalt ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Vor der Abstimmung ist der Antrag zu verlesen.

(2) Anträge auf Verweisung oder Rückverweisung an

die Arbeitsgruppen oder Ausschüsse haben Priorität gegenüber anderen Anträgen.

(3) Die Reihenfolge der Abstimmung kann von den Konzilsmitgliedern beanstandet und dazu das Wort ergriffen werden. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet das Konzil.

### **§ 18 Wahlen**

- (1) Wahlen im Konzil sind geheim durchzuführen.
- (2) Das Konzil wählt aus den in ihm vertretenen Mitgliedergruppen den Vorsitzenden des Konzils und drei Stellvertreter. Die Mitgliedergruppen stellen je einen Stellvertreter.
- (3) Bei der Wahl des Konzilsvorsitzenden verfügt jedes Mitglied über eine Stimme. Gewählt ist derjenige Kandidat, der die Mehrheit der Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl.
- (4) Die Wahl der Stellvertreter erfolgt innerhalb der Mitgliedergruppen. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme. Gewählt ist derjenige Kandidat, der die Mehrheit der Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl.
- (5) Die Wahl des Rektors, die Wahl der Prorektoren und die Wahlen zum Senat erfolgen auf der Grundlage der Wahlordnung der Fachhochschule Jena in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 19 Protokoll**

- (1) Über die Konzilssitzungen sind Niederschriften mit folgendem Inhalt anzufertigen:
  - a) Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
  - b) Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder und Gründe für Abwesenheit sowie geladene Gäste,
  - c) Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit,
  - d) Tagesordnung,
  - e) Wortlaut der Anträge und Beschlüsse mit Begründung und Ergebnissen der Abstimmung, bei namentlicher Abstimmung Namen und Stimmabgabe,
  - f) Inhalt der Mitteilungen und Sachstandsberichte in Kurzform.
- (2) Der Entwurf der Niederschrift wird den Konzilsmitgliedern schriftlich oder elektronisch (E-Mail) zugestellt. In der darauf folgenden Sitzung entscheidet das Konzil über eventuelle Korrektur- und Ergänzungsanträge sowie über die Bestätigung der Niederschrift mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Die bestätigte Niederschrift wird vom Leiter und vom Protokollführer der betreffenden Konzilssitzung unterzeichnet. Jedem

Konzilsmitglied, jedem Fachbereich sowie dem Studentenrat wird eine Kopie der Niederschrift schriftlich zugestellt, soweit nicht Gründe der Nichtöffentlichkeit dagegensprechen.

(3) § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.

### **§ 20 Änderungen der Geschäftsordnung**

Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Konzils.

### **§ 21 Bekanntmachung**

Die Geschäftsordnung des Konzils wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Jena sowie auf den Webseiten der Fachhochschule Jena veröffentlicht.

*Jena, den 12.05.2004*

*Vorsitzender des Konzils  
Professor Dr. Matthias E. Bellemann*

---

## **Impressum**

Herausgeber:  
Fachhochschule Jena, Die Rektorin der FH Jena,  
Postfach 10 03 14, 07703 Jena

Redaktion:  
Rektoramt, Marlene Tilche,  
Carl-Zeiss-Promenade 2, 07745 Jena,  
Tel. (03641) 20 51 32;  
E-Mail: [marlene.tilche@fh-jena.de](mailto:marlene.tilche@fh-jena.de)

Das „Verkündungsblatt der FH Jena“ ist das in § 5 Absatz 2 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) i. d. F. der Neubekanntmachung vom 24. Juni 2003 (GVBl. S. 325 ff.) vorgesehene amtliche Verkündungsblatt der Hochschule.